



## Vorlage für:

**Gesetz über den vernunftbasierten  
Umgang mit Rauschmitteln  
zu Genusszwecken  
(RauMiG)**

### I Vorbemerkungen

#### I.a Zweck des Gesetzes:

Dieses Gesetz soll den Umgang mit Rauschmitteln jeder Art für vollumfänglich geschäftsfähige Personen regeln, um den Schwarzmarkt obsolet werden zu lassen. Gleichsam sollen durch Prävention, Information und Aufklärung der Jugend- und Gesundheitsschutz verbessert werden.

#### I.b Grundlegende Intention:

Die Legalisierung und Entkriminalisierung des Gebrauchs von Rauschmitteln soll einen geregelten Umgang ermöglichen und das Reaktanzverhalten reduzieren. Die geregelte Abgabe soll höchste Qualitätsstandards sicherstellen und die Schädigung der Konsumenten durch verschnittene Substanzen eindämmen.

#### I.c Methoden:

Das Gesetz soll verschiedene Methoden zur Anwendung bringen, um seinen primären Zweck zu erfüllen. Durch Prävention, Information und Argumentation soll das Bewusstsein der Menschen für den Umgang mit Rauschmitteln geschärft werden. Durch Legalisierung, Kontrolle und Regulierung soll eine hohe Qualität am Markt sichergestellt werden. Wissenschaftliche Evaluation, permanente Neubewertung und Anpassung der Modalitäten soll stets das bestmögliche Ergebnis erzeugt werden.

## II Paradigmenwechsel

### II.a Ist-Situation

Weltweit sind geschätzte 500.000.000 Menschen abhängig von Rauschmitteln, mehr als 3.000.000 Menschen sterben an den Folgen von Alkoholkonsum. Selbst die in Aussicht gestellte Todesstrafe in einigen Ländern hält Konsumenten nicht vom Rausch ab.

In Deutschland konsumieren fast 10.000.000 Menschen Alkohol in gesundheitsgefährdender Menge, mehr als 1.000.000 Bürger gelten als alkoholabhängig. Der volkswirtschaftliche Gesamtschaden beläuft sich dabei auf mehr als 25.000.000.000,- Euro. Jeder erwachsene Bundesbürger nimmt etwa 10 Liter reinen Alkohol im Jahr zu sich, mehr als 15.000 Menschen sterben jährlich direkt durch Alkoholkonsum, die fünffache Menge durch alkoholbedingte Folgeschäden, Tausende Verkehrstote durch Alkoholeinfluss nicht eingerechnet.

In Deutschland konsumieren fast 25.000.000 Menschen Tabak in mehr oder weniger starker Form. Dadurch sterben mehr als 100.000 Menschen jährlich, das sog. 'Passivrauchen' nicht eingerechnet. Der volkswirtschaftliche Schaden liegt hier bei über 20.000.000.000,- Euro jährlich.

Rund jeder vierte erwachsene Bundesbürger hat bereits einmal illegale Substanzen wie Cannabis, Heroin oder Kokain konsumiert, wobei Cannabis hier eine deutliche Spitzenposition einnimmt, Heroin und Kokain liegen dem gegenüber in der Statistik weit zurück. Etwa 5% der Erwachsenen haben im letzten Jahr Drogen konsumiert, wobei der Bereich „riskanter Konsum“ hier im Promillebereich liegt. Circa 1.000 Menschen starben im Jahr 2013 in der Folge von Drogenkonsum, etwa die Hälfte davon durch überdosiertes oder verunreinigtes Heroin. 2023 hat sich diese Zahl verdoppelt, was auf die enorme Zunahme von gepanschten chemischen Rauschmitteln zurückzuführen sein dürfte.

Die Kosten der Durchsetzung des Drogenverbotes beziffert man in Deutschland vorsichtigen Schätzungen zufolge auf über 3.000.000.000,- Euro jährlich. Strafverfolgungskosten sind hierin ausdrücklich nicht berücksichtigt, sie dürften ein Vielfaches betragen.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass trotz exorbitant steigender Kosten der Verfolgung von Rauschmittelkonsumenten ein Rückgang der Konsumentenzahlen nicht zu verzeichnen ist, eher im Gegenteil. Daraus folgert, dass Kriminalisierung und Verbot keine geeigneten Mittel sind, um Rauschmittelkonsum zu verhindern. Wer Rauschmittel konsumieren will, der wird es tun. Kein Verbot wird ihn daran hindern, ob Alkohol, Nikotin, Medikamente, Cannabis, Kokain, Heroin, Crystal Meth, Lösungsmittel oder Lachgas.

## II.b Soll-Situation

Durch eine Freigabe des Konsums von Rauschmitteln für Erwachsene und die sofortige Neuregelung des Marktes fällt der Schwarzmarkt für unreine, gestreckte (sog. „lacing“), besonders gesundheitsschädliche und illegale Drogen zeitnah weg.

Außerdem führt die sinnvolle medizinische Nutzung von rein pflanzlichen Rauschmitteln zu einer spürbaren Entlastung des Gesundheitssystems und einem Rückgang des Pharmakonsums.

Für die in Deutschland staatlich überwachte Herstellung von Drogen benötigte Rohstoffe werden von lizenzierten Importeuren in den Anbaugebieten direkt von den Urerzeugern beschafft. Dadurch wird selbst in diesen Ländern eine Verschiebung der Märkte erreicht, die den internationalen Drogenkartellen ihren illegalen Handel erschwert.

Durch eine Legalisierung ist die Inlandsproduktion von Rauschmitteln möglich, was als nachhaltige und regionale Produktion gesehen werden kann. Durch den Wegfall illegaler Importe wird CO<sub>2</sub> eingespart.

Durch den neuen Binnenmarkt und die Distributionsinfrastruktur entstehen zahlreiche Gewerbebetriebe, Arbeitsplätze und ein zusätzliches Wirtschaftsfeld mit erhöhten Steuerabgaben. Freigestellte Kräfte im Bereich Drogenfahndung und Strafverfolgung von Rauschmittelbenutzern werden sinnvoller Anschlussverwendung zugeführt.

Jeder Erwachsene Mensch kann entscheiden, ob und in welcher Weise er sich der Rauschmittel bedient. Durch die künftige strikte Trennung des Verkaufs und eine gleichzeitig intensiviertere Aufklärung über gesundheitliche Risiken wird der Verführung zu Rauschmittelkonsum und vor allem dem Mischkonsum entgegengewirkt.

Ein gleichzeitiges Werbeverbot und das Verschwinden der Alkoholangebote in den Supermärkten erschwert den Zugang für Kinder und Jugendliche massiv. Auch Automaten- und Tankstellenverkauf ist eingestellt bzw. durch geeignete bauliche Maßnahmen vom Tagesgeschäft getrennt.

Durch Steuererhöhungen drastisch gestiegene Preise für alkoholhaltige Erzeugnisse wirken dem ungezügelteren Konsum entgegen.

Durch die hier geforderten Maßnahmen wird sichergestellt, dass der Konsum von Rauschmitteln aller Art die Privatangelegenheit des erwachsenen Bürgers ist und auch bleibt. Aufgabe des Staates ist es, die freiheitlichen Rechte des Bürgers zu schützen und zu verteidigen.

## III Begriffsdefinitionen

*„Der Begriff ‚Drogenpolitik‘ bezog sich bis zum Ende des letzten Jahrhunderts nur auf illegale Drogen, die im Mittelpunkt des politischen Interesses standen. Es gab keine vergleichbare Konzeption für eine Alkohol- oder Tabakpolitik oder für eine substanzübergreifende ‚Sucht‘-Politik. Seit einigen Jahren stehen Störungen durch legale psychotrope Substanzen (z. B. Alkohol, Tabak und Medikamentenmissbrauch) und substanzübergreifende Aspekte (z. B. in der universellen Prävention oder bei Patienten mit Mehrfachmissbrauch) sowie seit einiger Zeit auch stoffungebundene Süchte (z. B. pathologisches Glücksspiel) stärker im Mittelpunkt des politischen Interesses. Aus diesem Grunde werden zunehmend die Begriffe ‚Drogen- und Suchtpolitik‘ oder ‚Suchtpolitik‘ anstelle von ‚Drogenpolitik‘ verwendet. Wegen der Unterschiede in den politischen Zielen und Strategien hinsichtlich legaler und illegaler Substanzen wird in Deutschland vorzugsweise der Begriff ‚Drogen- und Suchtpolitik‘ verwendet. Darüber hinaus hat sich das Blickfeld vom ursprünglichen Hauptinteresse an der Substanzabhängigkeit auch hin zu riskantem und schädlichem Konsumverhalten und damit zu einem weitergehenden Verständnis einer Gesundheitspolitik für substanzbezogene Störungen und Risiken erweitert. Die deutsche Sprache kennt dafür allerdings keinen Kurzbegriff, so dass vor allem der (unzureichende) Begriff der ‚Suchtpolitik‘ weiterhin Verwendung findet. Für die jährlichen Berichte der Deutschen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (DBDD) hat das zur Folge, dass teilweise auch auf legale Substanzen und gemeinsame Strategien für legale und illegale Substanzen eingegangen werden muss. Eine Trennung ist an vielen Stellen aufgrund der fachlichen und politischen Entwicklung nicht mehr möglich.“*

- Tim Pfeiffer-Gerschel, Lisa Jakob, Daniela Stumpf IFT Institut für Therapieforchung, Axel Budde, Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Christina Rummel, Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen: Bericht 2014 des nationalen REITOX-Knotenpunkts an die EBDD 1.1.1 Begriffsdefinition; S. 33 -

### **DROGEN**

Pflanzliche oder chemische Stoffe oder Zubereitungen, die sowohl zu Heilzwecken, als auch zu Rauschzwecken genutzt werden können.

### **RAUSCHMITTEL**

Pflanzliche oder chemische Stoffe oder Zubereitungen, welche in ihrer Wirkung die Selbstwahrnehmung, den Bewusstseinszustand oder die Weltsicht in einem nicht unerheblichen Maße verändern.

### **RAUSCHGIFT**

Rauschmittel, die neben der berauschenden auch eine toxische Wirkung entfalten und zu namhaften Schäden an Körper und Bewusstsein führen können.

### **BETÄUBUNGSMITTEL**

Pflanzliche oder chemische Stoffe oder Zubereitungen, welche hauptsächlich dahingehend wirken, dass sie die Reizweiterleitung im Nervensystem verlangsamen oder unterbinden.

### **KONSUM**

Zuführung von physischen Stoffen oder externen Reizen zum Körper.

## **GENUSS**

Konsum zum Zwecke der Verbesserung der subjektiven Befindlichkeit, welcher keinen namhaften Schaden verursacht.

## **SCHÄDLICHER KONSUM**

Einmalige oder anhaltende Konsumform, die namhafte Schäden an Körper und/oder Bewusstsein verursacht.

## **TOLERANZ**

Wirkungsminderung bei Drogen und Rauschmitteln durch den Körper bei wiederholter oder anhaltender Zuführung von Wirkstoffen.

## **REAKTANZ**

Der einem Verbot zuwiderlaufende Attraktor und damit verbundene Konsumanreiz.

## **ABHÄNGIGKEIT**

Psychische Hingezogenheit zu Konsum mit dem dringenden Wunsch, Konsum zu wiederholen oder fortzusetzen.

## **SUCHT**

Psychisches und/oder physisches Verlangen, Konsum zu wiederholen oder fortzusetzen, obschon die Folgen schädlichen Konsums bekannt sind, einhergehend mit dem Unvermögen, den Konsum aus eigener Kraft zu drosseln oder einzustellen.

## **ENTWÖHNUNG**

Revidierung eines Abhängigkeitsverhältnisses durch Änderung von Selbstwahrnehmung und Handlungsmustern.

## **ENTZUG**

Physischer Verzicht auf den schädlichen Konsum und Entgiftung des Körpers.

## **GENESUNG**

Wiederherstellung eines körperlichen und geistigen Zustandes, der subjektiv und auch in ärztlicher Begutachtung als gesund empfunden wird, z.B. nach Beendigung von Abhängigkeit oder Sucht.

## IV Gesetzestext

(Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Text nur eine geschlechtsspezifische Form verwendet)

### §1 Legalisierung

[1] Jeder uneingeschränkt geschäftsfähige Mensch, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, Drogen, Rauschmittel, Rauschgifte und Zubereitungen daraus zu erwerben und zu konsumieren, sofern er:

(a) nicht sich selbst dabei in einer Weise schädigt, die für andere Menschen zu einer Gefahr wird,

(b) dadurch nicht andere Menschen schädigt oder diese durch sein Konsumverhalten über Gebühr belästigt,

(c) nicht andere Menschen zum Konsum animiert.

[2] Der Konsum hat in einer Weise zu erfolgen, die Kinder und Jugendliche besonders schützt, also grundsätzlich nicht in Sichtweite (unter 100m) zu Schulen, Sportstätten und Jugendeinrichtungen. Der Konsum in einem Raum, in dem sich Kinder und Jugendliche aufhalten, ist untersagt.

[3] Rauschmittel dürfen in der Öffentlichkeit mitgeführt werden.

(a) Das Mitführen in der Öffentlichkeit (Konsum) beschränkt sich auf Mengen, die einem üblichen Tagesdurchschnittskonsum entsprechen. Näheres hierzu regeln Mengengrenzungen, die im Zuge einer wissenschaftlichen Evaluierung festzulegen und in regelmäßigen Abständen auf Realitätsnähe zu prüfen sind.

(b) Das Mitführen in der Öffentlichkeit (Transport) beschränkt sich auf Mengen, die einem üblichen Wochendurchschnittskonsum entsprechen. Näheres hierzu regeln Mengengrenzungen, die im Zuge einer wissenschaftlichen Evaluierung festzulegen und in regelmäßigen Abständen auf Realitätsnähe zu prüfen sind.

(c) Der Transport durch lizenzierte Händler unterliegt speziellen Bedingungen, die Teil einer Distributionslizenz sind.

(d) Mitgeführte Rauschmittel aller Art sind gegen Fremdzugriff zu sichern und insbesondere von Kindern und Jugendlichen fernzuhalten.

[4] Das Recht auf Rausch für die Personengruppe im Absatz 1 ist ein Bürgerrecht, dass nur unter besonderen Umständen per Gerichtsbeschluss eingeschränkt werden darf.

[5] Bei problematischem Konsum in der Öffentlichkeit haben Ordnungs- und Polizeibehörden das Recht, Platzverweise auszustellen und durchzusetzen.

## §2 Herstellung

[1] Jeder uneingeschränkt geschäftsfähige Mensch, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, Drogen und Rauschmittel aus Pflanzen herzustellen, sofern:

(a) die Herstellung auf biologischen Prozessen beruht (Anbau, Veredelung, Fermentierung),

(b) diese Substanzen nicht durch anorganische Vorgänge chemisch verändert werden,

(c) es sich nicht um anorganische oder toxische chemische Substanzen handelt,

(d) bei der Herstellung keinerlei gesundheitsgefährdende Substanzen verwendet werden oder entstehen.

[2] Der Anbau bzw. die Herstellung von Rauschmitteln aller Art durch Konsumenten darf lediglich der Deckung des Eigenbedarfs dienen und unter keinen Umständen der Weitergabe, außer zum gemeinsamen unmittelbaren Konsum.

[3] Der Bedarf an Drogen, Rauschmitteln und Rauschgiften ist für Konsumenten ausschließlich in dafür lizenzierten Fachgeschäften zu decken. Zuwiderhandlungen sind strafbewehrt. Ausnahme bildet die direkte Weitergabe von konsumüblichen Kleinmengen im Rahmen eines gemeinsamen Konsums.

[4] Die Lagerung von selbst hergestellten Rauschmitteln muss in einer Weise erfolgen, die

(a) jede Gefährdung anderer kategorisch ausschließt,

(b) keinerlei Umweltgefahren erzeugt,

(c) den Fremdzugriff wirksam unterbindet.

[5] Herstellung und Lagerung sowie Transport von Rauschmitteln sind so zu betreiben, dass Kinder und Jugendliche hiervon keine Kenntnis erlangen oder diese Vorgänge beobachten.

[6] Die für den gewerblichen Handel bestimmten Rauschmittel werden von lizenzierten Herstellern im Inland unter amtlich kontrollierten Bedingungen produziert, gelagert und transportiert. Die Rohstoffe dafür können aus EU- und Drittländern eingeführt werden. Die Rohstoffkette muss nachweisbar sein.

[7] Einfuhr, Durchfuhr, Produktion und Handel werden von speziellen Behörden engmaschig überprüft, denen alle Vorgänge lückenlos zu belegen sind.

### §3 Distribution

[1] Jeder uneingeschränkt geschäftsfähige Mensch, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, Rauschmittel aller Art käuflich zu erwerben, sofern keine Hinderungsgründe bestehen wie:

- (a) amtlich festgestellte Geschäftsunfähigkeit,
- (b) ärztlich festgestellte gesundheitliche Einschränkungen,
- (c) richterlich angeordnete Verbote oder Auflagen.

[2] Jeder, der die Absicht hat, Rauschmittel zu erwerben, muss eine Bezugskarte vorweisen können, die ihm ausgestellt wird, wenn er in einer geeigneten Beratungsstelle eine Rauschmittelfachberatung in Anspruch genommen hat. Diese Karte soll für einen geringen Gebührensatz in Form eines Lichtbildausweises von der jeweiligen Beratungsstelle ausgestellt werden. Die Karte soll 3 Jahre gültig sein und muss danach erneuert werden.

[3] Für jede Substanzgruppe werden spezielle Fachgeschäfte eingerichtet, die zum Verkauf legitimiert werden. Der Verkauf außerhalb dieser Fachgeschäfte ist grundsätzlich untersagt.

- (a) Gruppe 1: alkoholhaltige Erzeugnisse (über 3 Vol.%)
- (b) Gruppe 2: nikotinhaltige Erzeugnisse
- (c) Gruppe 3: pflanzliche Rauschmittel
- (d) Gruppe 4: chemische Rauschmittel
- (e) Gruppe 5: Rauschgifte und Betäubungsmittel

[4] Fachgeschäfte können in anderen Geschäften integriert sein, müssen jedoch baulich blickdicht vom Hauptgeschäft getrennt sein (z.B. in Tankstellen für Gruppen 1 und 2 oder Apotheken für Gruppen 3 bis 5). Ausgeschlossen sind dabei Geschäfte des täglichen Bedarfs, zum Beispiel Lebensmittelmärkte.

[5] Inhaber und Verkäufer in Fachgeschäften müssen sachkundig sein und entsprechende Zertifikate bei Kontrollen vorweisen können.

[6] Der Verkauf in Fachgeschäften erfolgt anonym, lediglich die erworbene Menge wird erfasst. Der Verkäufer prüft die Bezugskarte.

[7] Die erlaubte Menge des B2C-Verkaufs beschränkt sich auf Mengen, die einem üblichen Wochendurchschnittskonsum entsprechen. Näheres hierzu regeln Mengenbegrenzungen, die im Zuge einer wissenschaftlichen Evaluierung festzulegen und in regelmäßigen Abständen auf Realitätsnähe zu prüfen sind.

[8] Der Verkauf von Rauschmitteln aller Art darf nur gegen unmittelbare Bezahlung erfolgen. Ratenzahlungen, Kreditverträge und Zahlungsaufschub sind nicht gestattet.

## **§4 Präventions- und Gesundheitsmaßnahmen**

[1] Neben den gesetzlichen Verkaufsabgaben nach Abgabenordnung soll von der Bruttoverkaufseinnahme ein Satz von 5% als direkte Gesundheitsvorsorgeabgabe vom Verkäufer an eine gesonderte Behörde abgeführt werden. Dieselbe Summe soll von den Krankenkassen bereitgestellt werden. Auch der Bundeshaushalt wird dieselbe Summe bereitstellen. Diese 3-Säulen-Abgabe soll für Präventions- und Gesundheitsausgaben verwendet werden.

[2] Es werden großflächig Beratungsstellen installiert, die in Präsenz oder über das Internet oder Telefonkontakt schnell und unbürokratisch Rat und Hilfe für die Benutzer von Rauschmitteln anbieten mit den Ziel, schädlichen Konsum zu vermindern.

[3] Durch geeignete Institutionen soll sichergestellt werden, dass an allen Schulen ab Klassenstufe 6 mindestens 2 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr für Prävention, Information und Aufklärung eingesetzt werden.

[4] Betriebe, Ämter und Behörden sollen mindestens eine Veranstaltung für Prävention, Information und Aufklärung pro Jahr in der Belegschaft abhalten.

[5] Die Kapazitäten und das Fachpersonal von Entzugs- und Entwöhnungseinrichtungen sollen an den tatsächlichen Bedarf angepasst werden, um Menschen mit problematischem Konsum schnellstmöglich niedrigschwellige Ausstiegsangebote zu unterbreiten.

[6] Für jede Art von Rauschmitteln herrscht unter Strafandrohung ein striktes Verbot von

- (a) direkter Werbung in Schrift, Bild und Ton,
- (b) indirekter Werbung (Product Placement),
- (c) assoziierender Werbung (Sponsoring),
- (d) Verherrlichung und Empfehlung.

[7] Ausgenommen von dieser Regelung sind künstlerische Erzeugnisse (Buch, Film, Bild), wissenschaftliche Berichterstattung und Trivialkommunikation (Internet) in Abwesenheit von Kindern und Jugendlichen. Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder solcher Trivialkommunikation nicht beiwohnen. Filme und Bücher, die geeignet sind, Kinder und Jugendliche zum Konsum zu verführen, sind diesen nicht zugänglich zu machen.

[8] Der Kinder- und Jugendschutz beinhaltet auch die Pflicht zur Frühintervention durch Anstalten der Erziehung und Bildung, sowie durch Jugendämter und ähnliche Stellen. Hierbei soll zunächst das Gespräch im persönlichen Umfeld der Kinder und Jugendlichen gesucht werden.

[9] Weiteres regeln Jugendschutz- und Gesundheitsgesetze.

## §5 Schlussbestimmungen

[1] Bestehende Gesetze sind dergestalt anzupassen und zu ändern, dass ein Inkrafttreten dieses Gesetzes ermöglicht wird, das gilt insbesondere für:

- (a) Polizei- und Ordnungsgesetze und -verordnungen,
- (b) Verkehrs- und Fahrerlaubnisgesetze und Verordnungen,
- (c) Gewerbeerlaubnisgesetze und Gewerbeordnungen,
- (d) Medizinprodukte- und Betäubungsmittelgesetze,
- (e) Jugend- und Gesundheitsschutzgesetze.

[2] Es ist der gesetzliche Rahmen zu schaffen für Maßnahmen wie:

- (a) Erhöhte Dichte von Verkehrs- und Arbeitsplatzkontrollen und Ausarbeitung realistischer Grenzwerte in Bezug auf Rauschmittelkonsum beim Führen von Maschinen und Fahrzeugen,
- (b) quantitative und qualitative staatliche Kontrolle der Einfuhr von Rohstoffen zur Herstellung von Rauschmitteln, Vergabe von Import- und Herstellerlizenzen,
- (c) Stärkung und finanzielle Aufstockung der Bereiche Aufklärung, Prävention, Suchtbehandlung und Entwöhnung,
- (d) Verbannung von Alkohol und Nikotin aus allen Geschäften des täglichen Bedarfs, um die Zugriffsschwelle zu erhöhen.

[3] Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung bzw. Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Informationen zu Rauschmitteln und Wirkungsweisen: [https://www.drogen.wtf/dl/420ev\\_broschuere\\_a5\\_web.pdf](https://www.drogen.wtf/dl/420ev_broschuere_a5_web.pdf)

Vervielfältigung, Druck und Verteilung nur gestattet mit Urhebernennung.

Für diese Veröffentlichung verantwortlich zeichnet:

**OLAF FRANCKE - [www.drogen.wtf](http://www.drogen.wtf) -**

*alleinvertretungsberechtigter Vorsitzender*

*VierZwanzig e.V. - VR 7489KI*

*gem. §§ 51,59,60 & 61 Abs.1 AO*

*FA Kiel - StNr: 20/294/79599*

*mildtätig gem. § 52 Abs. 2.1 Nr. 7 AO*

*BA-Betriebsnummer: 74867440*

*BG-Nummer: 628875912581001*

*Mitglied im Fachverband Drogen- und Suchthilfe e.V.*